

Empfehlungen für Verhaltens- und Hygieneregeln zur Nutzung von öffentlichen Sportstätten

Sportvereine können und wollen auch in den Zeiten der Corona-Pandemie ihren Beitrag zur allgemeinen Gesundheit und zum sozialen Ausgleich leisten. Sie können Angebote für alle Altersgruppen machen, zur Bewegung motivieren und zur Lebensqualität beitragen. Dazu bedarf es der Öffnung der Sportstätten in Berlin. Gemeinsam mit Professor Dr. Bernd Wolfarth von der Charité hat der Landessportbund Berlin den folgenden 10-Punkte-Katalog erarbeitet, der die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Sportstätten vorgibt. Er ist sowohl für gedeckte als auch für ungedeckte Sportstätten anwendbar. Dieser Katalog kann und muss je nach Lage und Entwicklung laufend angepasst werden. Die Fachverbände können für ihre Vereine entsprechende Angebote entwickeln, die sich an den allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln orientieren. Dabei werden die Landestrainerinnen und Landestrainer genauso unterstützen wie die Spitzenverbände. Gemeinsam können wir so sicherstellen, dass Sport- und Bewegungsangebote in den unterschiedlichsten Sportarten möglich sind.

1. Um Sportstätten wieder für Sport- und Bewegungsangebote zu öffnen, müssen die Sportlerinnen und Sportler vorab über die Infektsymptome von COVID 19 informiert sein. Je nach Alter schließt das auch ihre Erziehungsberechtigten ein. Bei Auftreten dieser Symptome kann keine Teilnahme an einem Sportangebot erfolgen. Außerdem ist bei Auftreten das verantwortliche Trainingspersonal telefonisch oder per eMail zu informieren.
2. Vor den Sportangeboten findet eine Aufklärung über die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln statt. Dazu gehören die Desinfektion der Hände, Husten- und Niesetikette sowie der erforderliche Mindestabstand.
3. Umkleidekabinen und Duschen bleiben geschlossen. Sich umziehen und duschen sollten Sportlerinnen zuhause.
4. Zum Sportangebot sind eigene Getränke mitzubringen. Auch eigene Handtücher sollten mitgebracht werden zum Abtrocknen des Körpers nach der Belastung.
5. Zugang zur Sportstätte erhalten nur Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer beziehungsweise das dringend erforderliche Funktionspersonal.

6. Die Gruppen sind so zusammenzustellen, dass die geltenden Abstandsregeln auf jeden Fall eingehalten werden können.

7. Die Angebote können nur insofern sportartspezifisch sein, wie es die per Verordnung geltenden Abstandsregeln zulassen. Mannschaftswettkämpfe, bei denen ein Körperkontakt nicht zu vermeiden ist, sind bis auf Weiteres nicht möglich.

8. Desinfektionsmittel für die Hände ist vorzuhalten, vor allem an den zentralen Zugängen zur Sportstätte. In Innenräumen sind Türen soweit möglich offenzuhalten, um die Nutzung von Türgriffen zu minimieren. Werden Sportgeräte von mehreren genutzt und mit den Händen berührt, ist das Gerät nach der Nutzung zu desinfizieren. Exponierte Flächen sind - wenn sinnvoll möglich - durch die Reinigungskräfte oder die zuständigen Hausmeisterinnen und Hausmeister zu desinfizieren.

9. Alle Räumlichkeiten müssen so gut es geht belüftet sein. Wenn die Möglichkeiten dazu vorhanden sind, sollte der Sport im Freien bevorzugt werden.

10. Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Sportstätten vor und nach dem Training sollte so kurz wie möglich ausfallen.

Berlin, 15. April 2020